

TELECAB

Telekommunikation

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Breitbandkabelanschlüsse

1. Die Henken & Hormann GmbH - nachstehend TELECAB genannt - unterhält und betreibt mit Genehmigung des Hauseigentümers im Hause eine Satellitenempfangs- und Breitbandanlage zur Verteilung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

2. Die Installation der Anlage erfolgt in Absprache mit dem Hauseigentümer. Die TELECAB erhält zur Montage und Störungsbeseitigung Zugang zu allen erforderlichen Räumen. Die TELECAB baut eine Hausverteileranlage ein, die in all ihren Bestandteilen im Sinne des § 95 BGB Eigentum der TELECAB bleibt. Selbstständige Eingriffe in die Anlage werden dem Kunden untersagt. Zusatzanschlüsse dürfen nur von der TELECAB installiert werden. Die Kosten für entstehende Schäden bei Zuwiderhandlungen sowie die Kosten für die vertragswidrig angebrachten Zusatzanschlüsse werden vom Mieter ersetzt.

Messtechnisch ist eine Zuwiderhandlung nachweisbar. Für einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand unterhält die TELECAB einen Störungsdienst. Dieser verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Verfügungen und Empfehlungen der Fachverbände in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung. TELECAB und der Störungsdienst sind verantwortlich für die Satellitenempfangs- und Hausverteileranlage bis zur Empfängerdose. Schäden und Störungen sind der TELECAB unverzüglich anzuzeigen. Dessen ungeachtet kann der Mieter gegenüber dem Mietzins kein Minderungsrecht wegen dieser Schäden und Störungen geltend machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Liegt eine Störung vor, sollte der Mieter zuerst den Nachbarn fragen, ob dieselbe Störung bei ihm vorliegt, dann den Störungsdienst anrufen. Die TELECAB verpflichtet sich, alle vom Mieter gemeldeten Schäden und Störungen - soweit sie die Satellitenempfangs- und Hausverteileranlage bis zur Empfängerdose betreffen - zu beheben. Kommt TELECAB dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab der Meldung, aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht nach oder schlägt die Mängelbeseitigung in dieser Zeit fehl, so lebt das Minderungsrecht nach Ablauf der zwei Wochen wieder auf.

3. Die TELECAB haftet nur für Schäden, die bei Einbau und Betrieb der Anlage durch ihr Verschulden entstehen können, im Schadenfall jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 € bei Personenschäden und 50 000 € bei Sachschäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der TELECAB bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der TELECAB beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht, sofern TELECAB, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe von TELECAB eine vertragswesentliche Pflicht verletzen und der Schaden vorhersehbar ist. Entsprechendes gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Bei Ausfall des BK-Empfanges gilt eine Haftung erst ab dem dritten Tage der Störung. Eine Haftung für den Ausfall entfällt ganz für Leistungen, die von der TELECAB nicht im normalen BK-Netz mit angeboten werden, sondern nur übertragen werden. Insbesondere gilt das für das Bezahlfernsehen (z.B. Premiere).

4. Die TELECAB ist berechtigt, ihre Gebühren bei Erhöhung ihres Leistungsangebotes oder ihrer Kosten anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber den Mehrwertsteuersatz erhöht (z. Zt. 16%). Die Anpassung ist dem Anschlussnehmer mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Sollte sich die monatliche Gebühr um mehr als 10% erhöhen, so kann der Anschlussnehmer diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich kündigen.

5. TELECAB ist berechtigt, bei Mietrückständen den Anschluss der Wohnung zu unterbrechen. Sollte der Anschluss einer Wohnung durch Zahlungsverzug unterbrochen werden, sind die Wiederanschlusskosten vom Mieter zu tragen. Der Anspruch auf die ausstehenden Beträge und die weitere Erfüllung des Vertrages besteht weiter. Die Kosten des Wiederanschlusses nach Entrichtung der rückständigen Miete trägt der Mieter. TELECAB ist berechtigt, ab der 1. Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 6,- € in Rechnung zu stellen. Alle durch den Zahlungsverzug entstandenen und der TELECAB belasteten Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) sind vom Mieter zu tragen.

6. Dieser Vertrag wird für die Dauer von 36 Monaten nach Betriebsbereitschaft abgeschlossen. Danach kann er jederzeit schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für den Anschlussnehmer besteht eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit im Falle des Auszugs aus der Wohnung zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses. Die schriftliche Kündigung muss TELECAB spätestens 6 Wochen vor Beendigung des Mietverhältnisses vorliegen. Sollte die Kündigung nicht fristgerecht bei uns eingehen, behalten wir uns das Recht vor, die Grundgebühr für den Folgemonat zu erheben.

7. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Abnahme der Leistung seitens des Kunden durch Bezug der Wohnung, bzw. spätestens nach Freischaltung des Anschlusses seitens der TELECAB Die Kabelgebühren sind jeweils im Voraus wie folgt zu entrichten: Quartalsweise zu Beginn jeden Quartals, spätestens zum 10. des entsprechenden ersten Quartalsmonats.

8. Die Installation von zusätzlichen Anschlussdosen wird nach vorherigem Angebot berechnet und darf nur von durch die TELECAB autorisierte Fachbetriebe durchgeführt werden. Bei Übernahme eines bestehenden Anschlusses durch einen neuen Anschlussnehmer wird die einmalige Freischaltungsgebühr fällig.

9. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Jede Vertragspartei kann das Gegenteil beweisen.

Henken & Hormann GmbH, Harri 17a, 31675 Bückeburg
Geschäftsführer: Horst Henken , Holger Hormann
Volksbank Bückeburg-Rinteln eG, BLZ 255 914 13 Kto.-Nr. 61 214 600